sollen auch alle ledige Handwercks Gesellen | die ihren Enthalt und Arbeit allhier haben nicht weni= Iger denn ein besessener Mann zum Feuer lauffen ihre Mannschafft und Redligkeit in solcherk Noth auß I Brüderlicher Christlicher Liebe beweisen und erzeigen und also thun als sie wolten daßihnen gesche= hen solte. Desgleichen sollen die Bader mit ihren Enmern | frische Jungfrauen | Frauen und Mägde zulauffen | Wasser schöpffen | reichen und zutragen. Die Zimmerleuthe/ und alle/ die mit Arten/ und/+ Zimmerarbeith wissen umbzugehen/sollen zum fös dersten da senn und Leuthen Anzeigung geben wie die Gebäude und Dächer obes Nothteinzureissen senn; Und wer also zum Feuer läufft es sen Fraul oder Mann besessen oder Handwercks Geselle soll nicht ledig sondern mit Gezeuge zum Feuer dienende darzu kommen als mit Arten Eymern Wasser L Wassertöpffen und andern.

Begäbe sichs daß Feuer ben der Nachtauß kähme solten hinforth die Wirthe in ihren Häusern Laternen außhängen auch sonst Lichte brennen das mit sich die Leuthe auf allen Gassen allenthalben wol besehen | und dem Feuer desto sicherer zueilen Mogen. Dem Ersten | der eine Butte Wasser zum Feuer geschleppt bringet/ will der Rath geben Eine Marck | dem Andern 3. Schillige | dem Dritten Eine halbe Marck | dem Vierdten und Tünfften 12. gr. Wo alsdenn in solcher Ordnung semands | es sen eine Zech/mit ihren Compen) der gemeine Manns oder ledige Handwercks Geselle etwas thätliches und redliches ben dem Teuer gethan | Gassen | Kirchen | Rathhäuser | oder Eckhäuser erwehret hette daß will ein Rath zu Danck unvergessen halten und die jenigen/ so Mannlich/ und kecklich gestanden und gewehret haben mit einem Geschenck oder mit etlichen Tassen Biers unwerehret nicht lassen. Würde

am

Acti

(Gel)

her

veri

tige

Bil

icul

cin

ge

cur

mo

get

he